

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der concept m research + consulting GmbH

Konrad-Adenauer-Ufer 39

50668 Köln

– im Folgenden „AUFTRAGNEHMER“ genannt –

### **§ 1**

#### **Auftragsumfang:**

Der Umfang des Auftrags ergibt sich abschließend aus der zwischen AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER vereinbarten Auftragsurkunde/ Auftragsbestätigung, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.

### **§ 2**

#### **Fristen, Zeitplan, Durchführung**

Im Auftrag als unbedingt verbindlich gekennzeichnete Fristen stellen Vertragsfristen dar. Der AUFTRAGNEHMER ist in jedem Falle um fristgerechte Erfüllung des Auftrags bemüht. Zu diesem Zweck werden beide Vertragsparteien jeweils mindestens einen Projektverantwortlichen bestimmen, an den rechtsgeschäftliche und sonstige Erklärungen unter der jeweiligen Vereinbarung abgegeben werden können.

### **§ 3**

#### **Pflichten des AUFTRAGNEHMERS**

1. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich in enger Zusammenarbeit mit dem AUFTRAGGEBER die im Auftrag festgehaltenen Leistungen zu erbringen. Dazu bedarf es der Mit- und Zuarbeit des AUFTRAGGEBERS. Beide Parteien verpflichten sich, zur

wechselseitigen Zweckerzielung die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

2. Erkennt der AUFTRAGNEHMER, dass die Leistungsbeschreibungen oder sonstige Forderungen der AUFTRAGGEBER zur Auftragsausführung fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies dem AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Stellt der AUFTRAGNEHMER fest, dass vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AUFTRAGGEBER unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die voraussichtliche Terminüberschreitung mitzuteilen. Die Rechte der AUFTRAGGEBER wegen Verzuges der AUFTRAGNEHMER bleiben hiervon unberührt.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Anlage Datenschutz geregelten Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen.

## **§ 4**

### **Vergütung, Rechnungsstellung, Stornierungsgebühren**

Die erbrachten Leistungen des AUFTRAGNEHMERs werden wie folgt abgerechnet, wenn im Auftrag keine spezielleren Regelungen getroffen sind:

- 50 v.H. des Honorars bei Auftragserteilung, 50 v.H. bei Abschluss, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, und zwar jeweils innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung.

Spesen und Auslagen sind angemessen zu bevorschussen.

Bei Auftragsstornierung werden dem AUFTRAGGEBER 15% der Auftragssumme als Stornierungsgebühren in Rechnung gestellt, um Kapazitätsbereitstellung zu kompensieren – bei Stornierung von Teilleistungen entsprechend 15% des nicht abgerufenen Auftragsvolumens.

## **§ 5**

### **Urheber- und Nutzungsrechte**

(1) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass sämtliche urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse dem AUFTRAGGEBER zustehen.

- (2) Der AUFTRAGGEBER erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse auf sämtliche bekannten und unbekanntem Arten zu nutzen und zu verwerten, u.a. die Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung weiterzugeben, zu vervielfältigen, auf Bild, Ton und Datenträger zu übertragen, zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten und vorzuführen sowie sie anderweitig zu verwerten. Die durch Bearbeitung, Umgestaltung oder Übersetzung geschaffenen Leistungsergebnisse dürfen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse genutzt und verwertet werden. Der AUFTRAGNEHMER räumt die jeweiligen Nutzungsrechte unmittelbar mit der Entstehung der jeweiligen Rechte dem AUFTRAGGEBER ein.
- (3) Der AUFTRAGGEBER ist frei, ohne Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihr eingeräumten Rechte Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (4) Der AUFTRAGGEBER erhält darüber hinaus das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche unbekanntem Arten zu nutzen und zu verwerten. Die Parteien werden sich auf eine gesonderte angemessene Vergütung einigen, wenn der AUFTRAGGEBER eine neue Art der Werknutzung nach § 31a UrhG aufnimmt. Der AUFTRAGNEHMER stellt den AUFTRAGGEBER von Ansprüchen Dritter gemäß § 32c UrhG frei.
- (5) An Werken oder Werkteilen, die von dem AUFTRAGNEHMER im Rahmen des Vertrages nicht neu zu erstellen sind, sondern bei Abschluss des Vertrages bereits vorhanden und Leistungsbestandteil sind (nachfolgend "vorhandene Werke"), erhält der AUFTRAGGEBER ein einfaches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht, dieses auf die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 beschriebenen Arten zu nutzen und zu verwerten. Die Einräumung dieses Rechtes ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung für das vorhandene Werk abgegolten.
- (6) Soweit der Erwerb von Eigentum, Miteigentum oder eines Anwartschaftsrechts an den vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen rechtlich möglich ist, so sind sich der AUFTRAGNEHMER und der AUFTRAGGEBER einig, dass das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Arbeitsergebnissen unmittelbar in dem Zeitpunkt, in dem der AUFTRAGNEHMER diese Rechte erwirbt, auf den AUFTRAGGEBER übergeht. Die Übergabe an den AUFTRAGGEBER wird dadurch ersetzt, dass der AUFTRAGNEHMER die Arbeitsergebnisse für den AUFTRAGGEBER verwahrt.

Soweit Dritte Besitzer der Arbeitsergebnisse sind oder werden, tritt der AUFTRAGNEHMER hiermit seine bestehenden oder künftigen Herausgabeansprüche an den AUFTRAGGEBER ab.

- (7) Auch im Falle der Beendigung dieses Vertrages verbleiben die Arbeitsergebnisse zur weiteren Nutzung in Händen des AUFTRAGGEBERS.

## **§ 6**

### **Freiheit von Rechten Dritter**

- (1) Der AUFTRAGNEHMER steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Erbringung der Leistung beteiligten Arbeitnehmern oder Beauftragten nachweisen.
- (3) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt, hat der AUFTRAGNEHMER in einem für den AUFTRAGGEBER zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AUFTRAGGEBER vertragsgemäß genutzt werden können. Nach erfolglosem Ablauf einer von dem AUFTRAGGEBER bestimmten angemessenen Frist kann diese die Beeinträchtigung selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Gegenleistung mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend machen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Der AUFTRAGNEHMER stellt den

AUFTRAGGEBER im Hinblick auf die Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

## **§ 7**

### **Eingesetztes Personal**

- (1) Der AUFTRAGNEHMER erbringt die vertraglichen Leistungen eigenverantwortlich. Die Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS unterliegen keinen Weisungen des AUFTRAGGEBERS. Hat ein Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS mehrfach gegen vertragliche Pflichten des AUFTRAGNEHMERS verstoßen oder verfügt ein Mitarbeiter nicht über die vereinbarte und / oder erforderliche Qualifikation für die jeweilige Leistung, kann der AUFTRAGGEBER verlangen, dass dieser auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS unverzüglich ausgewechselt wird.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER auf dessen Verlangen im Hinblick auf seine eventuellen Informationspflichten gemäß § 80 Abs. 2 BetrVG zu unterstützen.

## **§ 8**

### **Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes**

- (1) Im Rahmen seiner nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (nachfolgend "AGG") zu beachten. Er dokumentiert seine Maßnahmen zur Beachtung des AGG und bewahrt diese Dokumentation so lange auf, wie etwaige Ansprüche Dritter noch nicht verjährt sind. Der AUFTRAGNEHMER überlässt dem AUFTRAGGEBER diese Dokumentation auf Anforderung, soweit dieses zur Abwehr von gegen den AUFTRAGGEBER geltend gemachten Ansprüchen erforderlich ist.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER stellt den AUFTRAGGEBER von etwaigen Ansprüchen Dritter sowie von Mitarbeitern des AUFTRAGGEBERS aus der Verletzung des AGG durch ihn frei. Hierzu gehören auch die Kosten für das Führen von Rechtsstreitigkeiten wegen solcher Ansprüche. AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER werden sich gegenseitig unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche schriftlich informieren.

## § 9

### **Ausschluss der Vergütungspflicht**

§§ 615, 616 BGB werden ausgeschlossen. Der AUFTRAGNEHMER hat daher keinen Anspruch auf die Vergütung für nicht geleistete Dienste, welche infolge des Annahmeverzuges des AUFTRAGGEBERS nicht geleistet wurden. Bei vom AUFTRAGGEBER zu vertretener vorübergehender Leistungsverhinderung gilt ein angemessener Zuschlag (§ 315 BGB) als vereinbart.

## § 10

### **Geheimhaltung und Datenschutz**

- (1) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die ihm aufgrund oder gelegentlich der von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zugänglich gemachten oder zur Kenntnis gelangten Dokumente, Informationen und Daten sowie Kenntnisse über Angelegenheiten z.B. kommerzieller oder organisatorischer Art (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) des AUFTRAGGEBERS während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere die überlassenen oder zugänglich werdenden
  - Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie Informationen, die dem
  - Bankgeheimnis oder dem
  - Datenschutz unterliegen, insbesondere auch die
  - personenbezogene Daten der Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS, von welchen der AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Vertragsanbahnung oder der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangt, die
  - wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen oder die
  - als vertraulich gekennzeichnet sind.
- (2) Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch

gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.

- (3) Der AUFTRAGNEHMER wird alle Mitarbeiter und Dritte, denen er vertrauliche Informationen überlässt bzw. die er zur Leistungserbringung einsetzt, schriftlich verpflichten, die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz auch gegenüber dem AUFTRAGGEBER einzuhalten. Er wird dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen die Verpflichtung nachweisen.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER darf vertrauliche Informationen des AUFTRAGGEBERS nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe dies gebieten oder der AUFTRAGGEBER hierzu eingewilligt hat. Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER – sofern rechtlich zulässig - unverzüglich unterrichten, sobald er von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des AUFTRAGGEBERS ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen wird.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages oder auf jederzeit mögliche Aufforderung wird der AUFTRAGNEHMER sämtliche im Rahmen des Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse sowie alle von dem AUFTRAGGEBER erhaltenen und noch vorhandenen vertraulichen Informationen unverzüglich dem AUFTRAGGEBER übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der AUFTRAGNEHMER hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wiederbeschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen genügt die Löschung der Informationen, sofern dies so geschieht, dass ein Wiederherstellen der Informationen nicht möglich ist. Soweit der AUFTRAGNEHMER gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er für diesen Zweck eine Kopie der erforderlichen Unterlagen behalten. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der AUFTRAGNEHMER die Kopie datenschutzgerecht zu vernichten.
- (6) Die Vertraulichkeit wird auch bei der E-Mail-Kommunikation beachtet, indem die Parteien vertrauliche Informationen, die per E-Mail übermittelt werden sollen, gegen Kenntnisnahme und Manipulationen durch unberechtigte Dritte schützen. Die Parteien können hierzu entsprechende technische Maßnahmen, z.B. Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, abstimmen.
- (7) Von der Geheimhaltungsvereinbarung ausgeschlossen sind Informationen,

- die öffentlich zugänglich sind, den Partnern bereits bekannt waren oder später vom weitergebenden Partner veröffentlicht wurden,
- die die andere Partei von Dritten, die diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber der jeweils anderen Partei unterliegen, rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
- die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder
- die der einen Partei zur Zeit ihrer Übermittlung durch die jeweils andere Partei bereits bekannt sind und weder direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei stammen.

## **§ 11**

### **Haftung**

Der AUFTRAGNEHMER übernimmt für die Durchführung der Rekrutierung und der Interviews die alleinige Haftung. Sollte der AUFTRAGGEBER wegen dieser Durchführung in Anspruch genommen werden, so wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER von diesen Ansprüchen freistellen und den AUFTRAGGEBER alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen. Die gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 12**

### **Logonutzung, Firmennennung**

Der AUFTRAGGEBER gestattet dem AUFTRAGNEHMER für zwei Jahre ab Unterzeichnung des Vertrages, den AUFTRAGGEBER als Referenzkunden zu nennen bzw. in diesem Zusammenhang das aktuelle Logo des AUFTRAGGEBERS zu verwenden. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann der AUFTRAGNEHMER beim AUFTRAGGEBER anfragen, dieses Recht zu verlängern; der AUFTRAGGEBER kann seine Einwilligung auch per E-Mail erteilen.



## **§ 13**

### **Übernahme von Mitarbeitern**

1. Die Parteien verpflichten sich, angestellte Mitarbeiter des jeweils anderen Teils für die Laufzeit des Vertrages nicht aktiv abzuwerben.
2. Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung ist für jeden angestellten Mitarbeiter und für jeden nachgewiesenen Versuch eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 25.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
3. Beide Parteien verpflichten sich weiter, auf ihre Tochtergesellschaften (Beteiligungen von mehr als 50 %) dahingehend einzuwirken, dass auch diese die angestellten Mitarbeiter des Vertragspartners nicht übernehmen. Erfolgt dennoch eine Übernahme, ist ebenfalls die o.g. Vertragsstrafe an den geschädigten Vertragspartner zu zahlen.
4. Ausnahmevereinbarungen können jederzeit zwischen den Parteien verhandelt werden und bedürfen der Schriftform.

## **§ 14**

### **Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist – sofern nicht anders gekennzeichnet - als Einzelvertrag auf die einmalige Durchführung der im Auftrag vereinbarten Leistungen beschränkt.
2. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Der AUFTRAGGEBER kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der AUFTRAGNEHMER gegen die in § 10 oder in der Anlage 1 – Anlage Datenschutz - bezeichneten Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen verstößt.
3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, ebenso die Kündigung nach § 627 BG.

## **§ 15**

### **Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Das gilt auch für diese Klausel und den Verzicht auf diese Formbestimmung. § 127 Abs. 2 und 3 BGB sind abbedungen.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Auftrags unwirksam oder ungültig sein oder werden, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, unverzüglich eine Bestimmung zu vereinbaren, die wirtschaftlich und rechtlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei Vertragslücken.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS finden keine Anwendung, auch wenn in den Angeboten des AUFTRAGNEHMERS, der Bestellung, der Bestellannahme oder sonstigen Unterlagen auf deren Geltung hingewiesen wird.

## Anlage Datenschutz

### **Datenschutz – und Datensicherheitsbestimmungen (DuD-B)**

1. Die nachfolgenden Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen (DuD-B) finden Anwendung auf alle Leistungen oder Tätigkeiten, bei denen der AUFTRAGNEHMER, von ihm eingesetzte Personen oder durch den AUFTRAGNEHMER mit Einwilligung des AUFTRAGGEBERS beauftragte Subunternehmer personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen, § 11 Abs. 1 BDSG.

2. Die DuD-B finden weiterhin Anwendung bei Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (Prüfung, Wartung und Pflege von Hard- oder Software), wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, § 11 Abs. 5 BDSG.

3. Ist der Auftraggeber ein Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b Kreditwesengesetzes (KWG), gelten die Regelungen dieser Anlage entsprechend auch für alle sonstigen im Auftrag verarbeiteten Daten. Dies ist erforderlich, um einen gleichwertigen Schutz aller Daten zu erreichen, das Bankgeheimnis zu wahren und im Rahmen der besonderen organisatorischen Pflichten ein angemessenes und wirksames Risikomanagement im Sinne des § 25a KWG zu gewährleisten.

Die DuD-B bestehen aus:

Teil 1: Allgemeine Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

Teil 2: Vereinbarung zur Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

## Teil 1

### Allgemeine Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der AUFTRAGGEBER ist als „verantwortliche Stelle“ i.S.d. § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz, für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, insbesondere der Datenweitergabe an den AUFTRAGNEHMER, sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen (§ 3 Abs. 1 BDSG) verantwortlich, § 11 Abs. 1 S. 1 BDSG. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER hierbei in geeigneter Weise zu unterstützen, § 11 Abs. 3 BDSG. Darüber hinaus verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Ausführung des Auftrages. Sofern der AUFTRAGGEBER im Rahmen des jeweiligen Auftrages seinerseits Auftragsdatenverarbeiter ist, stehen die Rechte aus dieser Anlage auch den vorgehenden Auftraggebern zu.
- (2) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten wird der AUFTRAGNEHMER für den AUFTRAGGEBER tätig und ist insoweit verpflichtet, die Daten ausschließlich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen und für Zwecke des AUFTRAGGEBERS zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und dabei gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 BDSG den **Weisungen** des AUFTRAGGEBERS zu folgen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für sonstige, insbesondere eigene Zwecke ist dem AUFTRAGNEHMER nicht erlaubt.
- (3) Soweit der AUFTRAGNEHMER seine Leistung in den Räumlichkeiten oder unter Zugriff auf die Systeme des AUFTRAGGEBERS erbringt, unterliegt er den Kontrolleinrichtungen des AUFTRAGGEBERS (insbesondere Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle).
- (4) Bei der **E-Mail-Kommunikation** werden die Parteien die Vertraulichkeit beachten, indem sie vertrauliche Informationen gegen unberechtigte Kenntnisnahme oder Manipulationen schützen. Hierzu können die Parteien entsprechende technische Maßnahmen, z.B. Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, abstimmen.

#### § 2 Pflichten des AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der AUFTRAGNEHMER bestätigt und stellt sicher, dass die für die Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen gemäß § 5 BDSG (**Datengeheimnis**) schriftlich verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG sowie weiterer Bestimmungen zum

Datenschutz (z.B. § 88 TKG sowie §§ 203, 206 StGB) eingewiesen worden sind, sofern die weiteren Bestimmungen im konkreten Auftrag einschlägig sind. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER die Verpflichtung und Einweisung nachweisen.

- (2) Der AUFTRAGNEHMER darf **Zugriffsberechtigungen** nur an Personen vergeben, die mit der Durchführung des Auftrags befasst sind. Die Berechtigungen sind nur in dem für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Umfang zu vergeben. Auf Verlangen wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER die zugriffsberechtigten Personen und deren Berechtigungen benennen.
- (3) Die Verarbeitung von Daten außerhalb von Betriebsstätten des AUFTRAGNEHMERS (z.B. Heim-/Telearbeit, Remotezugriff) ist unzulässig, es sei denn, die Parteien haben eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die insbesondere die Datensicherheit und die Prüfungsrechte gemäß nachstehendem § 2 Nr. 6 sicherstellt.
- (4) Die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung darf **nur innerhalb der EU** oder der EWR-Staaten erfolgen, § 3 Abs. 8 Satz 3 BDSG. Die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung außerhalb der EU/EWR-Staaten (Drittstaaten) ist unzulässig. Dies gilt auch für Subunternehmer, wobei darauf hingewiesen wird, dass unter „Verarbeitung“ auch die Möglichkeit der Einsichtnahme, etwa im Rahmen von Fernwartungszugriffen zu verstehen ist, § 3 Abs. 4 Nr. 3 b BDSG.
- (5) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust wird der AUFTRAGNEHMER die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, auf die sich die Parteien entsprechend § 9 BDSG und Anlagen zu § 9 BDSG in Teil 2 der DuD-B, der „**Vereinbarung zur Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen**“ (**TOM**), verständigt haben. Die vereinbarten Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung und sind vom AUFTRAGNEHMER dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen (z.B. wesentliche Änderung von Verschlüsselungsverfahren oder Anmeldeprozeduren) sind zu dokumentieren und dem AUFTRAGGEBER mitzuteilen sowie einvernehmlich in einer geänderten Fassung des Teil 2 der DuD-B, der „Vereinbarung zur Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen“ festzuhalten, wobei der AUFTRAGGEBER Änderungen nicht ohne erheblichen Grund widerspricht.
- (6) Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen Teil 2 der DuD-B, „**TOM**“. Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der AUFTRAGNEHMER

regelmäßig durch geeignete Nachweise z.B. von der Revision, seinem betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, belegen. Diese sogenannte **Einhaltungsbestätigung** ist, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, von AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER unaufgefordert jährlich vorzulegen bzw. bereitzustellen.

Unabhängig davon räumt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER und dessen Bevollmächtigten bezüglich der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen ein **Besichtigungs-, Einsichtnahme-, Auskunfts- und Kontrollrecht (Prüfungsrechte)**, grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER und während dessen gewöhnlichen Geschäftszeiten, ein. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, im Falle von Auskünften und Einsichtnahmen die erforderliche Unterstützung bereitzustellen. Im Übrigen wird der AUFTRAGNEHMER sämtlichen Personen, die Prüfungen oder sonstige Maßnahmen gemäß BDSG vornehmen, den Zugang zu allen Räumlichkeiten, in oder aus denen heraus die vertragsgegenständliche Auftragsdatenverarbeitung erfolgt, gestatten, sofern dies nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, und seinen weiteren Pflichten gemäß § 38 BDSG (Aufsichtsbehörde) nachkommen.

- (7) Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, wenn eine vom AUFTRAGGEBER erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen das BDSG oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstößt, § 11 Abs. 3 S. 2 BDSG.
- (8) Der AUFTRAGNEHMER hat auf Weisung des AUFTRAGGEBERS die Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, § 35 BDSG. Näheres bestimmt sich nach den Regelungen des Vertrages einschließlich seiner Anlagen.
- (9) Der AUFTRAGNEHMER ist nicht befugt, ohne schriftliche Einwilligung des AUFTRAGGEBERS Hard- oder Software an die Systeme des AUFTRAGGEBERS anzuschließen oder darauf zu installieren.
- (10) Dem AUFTRAGNEHMER ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten in Systeme Dritter einzuspielen. Dies gilt auch für Testzwecke.
- (11) Während der Entwicklung von Software oder der Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen des AUFTRAGGEBERS werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten, sondern fiktive Testdaten oder allenfalls anonymisierte Originaldaten verwendet.

- (12) Der AUFTRAGNEHMER wird personenbezogene Daten nach Abschluss der Arbeiten - nach den Vorgaben des AUFTRAGGEBERS - **vollständig datenschutzgerecht löschen** (einschließlich der verfahrens- oder sicherheitstechnisch notwendigen Kopien) oder an den AUFTRAGGEBER zurückgeben. Das gleiche gilt auch für Test- und Ausschussmaterial, das bis zur Löschung oder Rückgabe unter datenschutzgerechtem Verschluss zu halten ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, denen der AUFTRAGNEHMER unterliegt insbesondere nach Abgabenordnung und HGB, bleiben hiervon unberührt. Vertragsbezogene Daten (z.B. Ansprechpartner des AUFTRAGGEBERS), die zur Sicherung von Beweisinteressen des AUFTRAGNEHMERS erforderlich sind, dürfen in gesperrter Form bis zum Ablauf der hierfür geltenden Verjährungsfrist aufbewahrt werden. Die Löschung ist dem AUFTRAGGEBER auf Anforderung schriftlich zu bestätigen.
- (13) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, wenn personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind („Datenschutzverletzung“).
- (14) Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER, soweit vertraglich nicht abweichend geregelt, alle aus einer Datenschutzverletzung entstehenden Schäden, insbesondere die Kosten für die Benachrichtigung der Betroffenen oder ein etwaiges Bußgeld bei Verletzung der Selbstanzeigepflicht gemäß § 42a BDSG zu ersetzen, sofern dem ein schuldhaftes Verhalten des AUFTRAGNEHMERS zugrunde liegt.
- (15) Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER bei Unregelmäßigkeiten des Datenverarbeitungsablaufes, bei begründetem Verdacht der Verletzung von Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen zum Schutz personenbezogener Daten, sowie bei Beanstandungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde, die interne Revision oder in sonstigen Datenschutzprüfungsberichten, sofern ihm dies nicht aufgrund einer behördlichen Vorgabe im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens untersagt ist, zu informieren und die Abhilfemaßnahmen aufzuzeigen.
- (16) Der AUFTRAGNEHMER ist für die Durchführung des Auftrages verpflichtet, nach Maßgabe des § 4f BDSG einen **Beauftragten für den Datenschutz** schriftlich zu bestellen, der die Aufgaben nach § 4g Abs. 1 und 2 BDSG erfüllt. Soweit der AUFTRAGNEHMER nach Maßgabe des § 4f BDSG nicht zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz verpflichtet ist, stellt er die Erfüllung der Aufgaben nach § 4g Abs. 1 und 2 BDSG in anderer Weise sicher. Der AUFTRAGNEHMER wird dem AUFTRAGGEBER den Namen des Beauftragten für den Datenschutz benennen. Bei einem Wechsel des Beauftragten für den

Datenschutz wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

- (17) Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit und gegebenenfalls auch eine Straftat nach §§ 43, 44 BDSG darstellen kann.

### **§ 3 Subunternehmer**

- (1) Der Einsatz von Subunternehmern durch den AUFTRAGNEHMER und/oder weiterer Subunternehmer (Kettenbeauftragung) bedarf - soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist - der schriftlichen Einwilligung des AUFTRAGGEBERS.
- (1) Die schriftlich zu treffenden, vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem Subunternehmer sind so zu gestalten, dass sie den Regelungen der vorliegenden Anlage entsprechen. Zu diesem Zweck müssen insbesondere die mit dem Subunternehmer zu vereinbarenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen; die Weisungs- und Kontrollrechte (§ 2 Nr. 6) müssen uneingeschränkt erhalten bleiben und die Datenverarbeitung muss weiterhin in der EU/EWR erfolgen (vgl. § 2 Nr. 4).
- (2) Auf Anforderung des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt mit dem Subunternehmer und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen geben, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER bleibt für die Erfüllung der auf den Subunternehmer übertragenen Tätigkeiten im gleichen Umfang verantwortlich, als würden diese durch den AUFTRAGNEHMER selbst ausgeführt.
- (4) Die Regelungen dieser Anlage gelten entsprechend bei einer Kettenbeauftragung.



## Teil 2 der DuD-B

### **Vereinbarung zur Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen**

Nach § 11 Abs. 2 S. 2 BDSG sind die technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen schriftlich festzulegen. Bitte beachten Sie hierzu die beigefügten Ausfüllhinweise.

Folgende technische und organisatorische Maßnahmen (Anlage zu § 9 BDSG) werden zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER verbindlich festgelegt. § 11 Abs. 4 BDSG bleibt unberührt.

#### **1) Zutrittskontrolle**

Maßnahmen die Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden verwehren:

Ausgabe codierter Schlüssel zum betreten der Betriebsräume, elektronische Einbruchsicherung des gesamten Gebäudekomplexes.

#### **2) Zugangskontrolle**

Maßnahmen die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

ScreenProtection über Initial-Passwort. Passwortänderung alle 3 Monate für die Mitarbeiter

7

### **3) Zugriffskontrolle**

Maßnahmen die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

Speicherung ausschließlich auf dem Rechner des Datenschutzbeauftragten,  
Löschungserklärung möglicher Zwischenempfänger

### **4) Weitergabekontrolle**

Maßnahmen die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

Passwortgeschützte Übermittlung des Datenmaterials und separate mündliche Weitergabe des Passwortes ausschließlich an den unmittelbaren Verwerter der Daten.  
Verpflichtungserklärung des Datenverwerters zur Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen.

### **5) Eingabekontrolle**

Maßnahmen die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

nicht notwendig

8

## 6) Auftragskontrolle

Maßnahmen die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden:

Aufnahme von relevanten Elementen des vorliegenden Vertrages zur Datenschutzkontrolle in die Verpflichtungserklärung des Datenverwerter

## 7) Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

Automatische Back up Erstellung über eine time capsule alle 24 Stunden;  
passwortgeschützter Zugang zu den Daten der time capsule

## 8) Trennungsgebot

Maßnahmen die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden:

Übermittlung von Adressdaten ausschließlich an den Datenverwerter unter  
Löschung sämtlicher möglicher für ihn nicht verwertungsrelevanten Daten

Stand 1.8.2020